

Linguisten und Juristen – auf der Suche nach dem gegenseitigen Verständnis und Kooperationsperspektiven*

Ekkehard Felder, Friedemann Vogel (Hrsg.): *Handbuch Sprache im Recht*. De Gruyter, Berlin/Boston 2017, 570 S.

DOI: 10.19195/0435-5865.144.32

Dass die Sprachwissenschaft einen Beitrag zur Elaborierung der rechtswissenschaftlichen Konzepte und zur Bewältigung von Aufgaben der Rechtspraxis leisten kann, ist eine Behauptung, die in den Augen der Sprachwissenschaftler keiner Begründung bedarf. Das positive Recht existiert ja primär in Sprache, genauer gesagt in Texten, sekundär in Handlungen, von denen viele Sprachhandlungen sind. Dies wiederum ist eine Feststellung, die auch alle Rechtswissenschaftler und -praktiker als adäquate Beschreibung der Seinsweise von Recht anerkennen. Was sie aber nicht notwendigerweise dazu anregt, nach einer sprachwissenschaftlich unterstützten Fundierung ihrer Arbeit zu streben.¹ Sprache und Recht sind Phänomene, die viel Wichtiges gemeinsam haben, dennoch sind die Beziehungen zwischen Sprachwissenschaft und Rechtswissenschaft und -praxis in der Regel geprägt von Interessenmangel, Ignoranz, Unverständnis, ja sogar Misstrauen. Jede Initiative, die geeignet ist, diesem Missstand abzuhelpfen, ist wärmstens zu begrüßen. Als eine solcher Initiativen kann das im vorliegenden Bericht besprochene Werk betrachtet werden.

Der 2017 veröffentlichte Sammelband ist eine vorbehaltlos zu empfehlende Lektüre für jedermann, der an der Vielfalt der wechselseitigen Beziehungen zwischen den Bereichen *Sprache* und *Recht* interessiert ist. Das von Ekkehard Felder und Friedemann Vogel herausgegebene Werk enthält 27 Beiträge, die sieben thematischen Feldern zugeordnet wurden: a) Sprachlichkeit des Rechts – Fachkommunikation im Recht (6 Beiträge), b) Sprachkonzepte im Recht (4), c) Untersuchungsfelder und Zugänge der Rechtslinguistik (7), d) Rechtssprache und Normsetzung (3), e) Rechtssprache und Verwaltung (2), f) Rechtssprache und Justiz (3) sowie g) Sprachgebrauch im Kontext des Tathergangs (2). Somit bietet das Buch einen mehr als zufriedenstellenden Überblick über den derzeitigen Stand der rechtslinguistischen Reflexion, und zwar in Bezug sowohl auf die Theorie als auch die Anwendung sprachwissenschaftlicher Konzepte in der Rechtspraxis. Zugebe-

* Felder, Ekkehard / Vogel, Friedemann (Hrsg.): *Handbuch Sprache im Recht*. Berlin/Boston 2017, 570 S. Auf die aus dem Band zitierten Stellen wird im Folgenden mit Seitenangaben in Klammern hingewiesen.

¹ Was keineswegs bedeutet, dass die Rechtswissenschaftler keine sprachorientierte oder -basierte Reflexion über das Recht entwickelten. Hingewiesen sei hier erstens auf die Pionierarbeit des polnischen Rechtstheoretikers Bronisław Wróblewski, *Język prawny i prawniczy* (1948). Einen soziolinguistischen Ansatz zur Erforschung der Rechtssprache findet man bei Gizbert-Studnicki (1986). Die von Maciej Zieliński (2012) entwickelte derivative Auslegungstheorie und die praxisbezogene, sprachliche Analyse der Entscheidungen des Obersten Gerichts von Wyrembak (2009) sind weitere Beispiele einer hohen Sprachsensibilität. Die hier ausgedrückte Bemerkung hinsichtlich der skeptischen Einstellung der Juristen den Sprachtheorien gegenüber müsste in erster Linie auf die fehlende Rezeption der neueren sprachwissenschaftlichen (v.a. semantischen) Konzepte bezogen werden (vgl. die im Weiteren besprochenen Beiträge von Busse, Stein und Kudlich).

nermaßen sind die meisten Artikel aber stärker theoretisch ausgerichtet, was jedoch im Falle einer so relativ jungen Disziplin wie Rechtslinguistik durchaus verständlich ist.² Angesichts der angedeuteten Fülle und Reichweite der thematisierten Problematik konnte die vorliegende Rezension nicht umhin, eine subjektiv-selektive Darstellung der im Band dargebotenen Inhalte zu werden.

Für einen Themeneinsteiger ist es ratsam, die Lektüre des Bandes mit einem der zwei Beiträge von Friedemann Vogel zu beginnen, und zwar mit dem den dritten Teil eröffnenden, der die Geschichte, gegenwärtige Strömungen und Zukunftsperspektiven der Rechtslinguistik in Bezug auf ihren Untersuchungsgegenstand, ihre Ziele und Methoden darstellt und dabei eine Übersicht über die Forschungsinitiativen/-gruppen und einschlägige Literatur bietet. Nachfolgend könnte man zu den Artikeln des ersten Teils übergehen, die den theoretischen Grundlagen der Rechtslinguistik auf den Gebieten der Semiotik (Thomas-Michael Seibert, Semiotik als „Signifikantenpraxis“ in „ein[em] große[n] Diskurs mit vielen Teilnehmern“ (S. 4)), Semantik (Dietrich Busse) und Pragmatik (Ekkehard Felder, mit dem Vorschlag einer Typologie von Sprachhandlungen im Kontext der Rechtsanwendung) gewidmet sind. Besonders aufschlussreich ist der Beitrag von Busse, der einen Überblick über die Errungenschaften und Defizite einer rechtsbezogenen Sprachreflexion liefert, den Mangel an einer sprachwissenschaftlich fundierten juristischen Semantik konstatiert und vor diesem Hintergrund für eine wissensanalytische Semantik (Frame-semantik) plädiert. Sie genüge nämlich den Ansprüchen, die an eine juristische Semantik (verstanden als Semantik juristischer Begriffe und Texte) gestellt würden – „eine angemessene juristische Semantik kann nur eine solche sein, welche den Aspekten der *Normativität* und der *Interpretativität* von „Bedeutung“ zugleich Rechnung trägt“ (S. 24). Auch im ersten Teil findet man Beiträge, die die Aspekte der Mündlichkeit (Ludger Hoffmann) und der Schriftlichkeit (Andreas Deutsch) der rechtsbezogenen Fachkommunikation aufarbeiten und die Charakteristika der Fachkommunikation den Merkmalen der fachexternen Kommunikation gegenüberstellen (Jan Engberg). Die letztere basiere auf Vermittlungstexten, für die der Autor eine zweiwertige, teleologisch angelegte Typologie vorschlägt (vorwiegend informationsorientiert vs. vorwiegend verhaltensbeeinflussend). Den möglichen Beitrag der Diskurs- und Textlinguistik zur sprachlichen Aufarbeitung der Fragen der Rechtspraxis, namentlich der Rolle von Argumentationsstrategien im Kampf der konkurrierenden Textinterpretationen, schildert Jing Li, in Bezug auf die Rolle der Gesprächslinguistik bei der Analyse der Kommunikation der Akteure des Rechtsdiskurses tut das Ina Pick. Ein Leser, der sich für die Textsorten im weiteren juristischen Kontext interessiert, sollte vor allem nach dem schon genannten Artikel von Andreas Deutsch greifen, eine Typologie von Verwaltungstexten (nach Kriterien: mündlich / schriftlich, mit / ohne rechtliche(r) Verbindlichkeit) schlägt am Rande der Erörterungen um die Optimierung der Verständlichkeit der Verwaltungssprache Anke Müller vor.

Wie zögerlich die Rechtslehre und -praxis nach linguistischen Erkenntnissen und Theorien greift (ja, ihnen skeptisch gegenübersteht), zeigen die Beiträge von Dieter Stein und Hans Kudlich. Obwohl sich viele Verknüpfungspunkte zwischen Recht und Sprache sowie den Methoden ihrer wissenschaftlichen Erfassung aufzeigen lassen (vgl. Dieter Stein), werde die Sprachwissenschaft von Juristen keineswegs als eine „Art Matrixwissen-

² Überblicksweise dargestellt findet man die Anfänge und geschichtliche Entwicklung der Rechtslinguistik etwa bei Sobieszewska (2015).

schaft“ oder „Stifterin von theoretischen Basisstrukturen“ der Rechtswissenschaft (S. 141) betrachtet, im besten Fall ließen sich ihr die Rolle einer „Hilfswissenschaft für die Rechtsentscheidungen“ (S. 143) zukommen. Die Sprachauffassung, die rechtswissenschaftlicher Arbeit zugrunde liege (und als einer „sprachbasierte[n] Disziplin“ liegen muss), sei eine „domänenspezifische“, von den neueren Entwicklungen in der Sprachwissenschaft unbeeinflusste (S. 142). So verstehe sich der durchschnittliche Rechtsanwender als einer, der nur den fertigen normativen Inhalt dem Gesetzestext zu entnehmen habe und nicht als einer, der diesen Inhalt mitkonstruiere, bemängelt Hans Kudlich und postuliert als Heilmittel gegen dieses „unterkomplex[e]“ Auslegungsmodell die Einbeziehung der Sprachtheorie in die Ausbildung von künftigen Juristen. Derselbe Autor räumt ergänzend ein, dass die Praxis der Rechtsanwendung auf den Gebrauch von viel komplexeren Interpretationsstrategien hinweist als dies das explizit angenommene Modell ermöglichen würde.

Aus der Perspektive der juristischen Praxis lässt sich dagegen einwenden, dass die Abneigung, manche sprachwissenschaftlichen Bedeutungskonzepte zu rezipieren aus der Erkenntnis (oder nur einer Vorahnung) erwächst, dass diese unbrauchbar, ja schädlich wären, dass sie die Grundannahmen der Rechtslehre und -praxis schlicht untergraben, indem sie auf eine Bedeutungsprivatisierung hinauszulaufen drohen. Eine Reaktion auf die Skepsis der Juristen hinsichtlich der fragwürdigen Nutzbarkeit von sprachwissenschaftlichen Konzepten für die Rechtspraxis scheint die Entwicklung der so genannten Strukturierenden Rechtslehre zu sein, deren Entstehungshintergrund, Inhalt und Anwendungsmöglichkeiten Hanjo Hamann präsentiert. Die Strukturierende Rechtslehre wird als die juristische Sprachtheorie *par excellence* dargestellt, die bemüht ist „induktiv einen Prototyp der rechtlichen Entscheidungspraxis“ herauszuarbeiten (S. 176). Zugleich wird im Rahmen der Theorie, die sich als von der Wittgensteinschen Bedeutungsauffassung untermauert versteht, Kritik an einem der Schlüsselkonzepte der juristischen Auslegungstheorie geübt, nämlich der Wortlautgrenze. Diesem Konzept ist übrigens ein gesonderter, kritischer Beitrag von Ralph Christensen gewidmet, der den zweiten Teil des Bandes abschließt.

Eine Vielzahl von Beiträgen ist der (besonders im europäischen Kontext) in vielerlei Hinsicht bedeutsamen Frage der Mehrsprachigkeit der Rechtstexte gewidmet. Das in der Europäischen Union geltende Sprachenregime ist das der Gleichrangigkeit von den Amtssprachen aller Mitgliedsstaaten. Demgemäß hat man es mit einer Situation zu tun, „wo also mehrere Texte gelten mit dem Anspruch, übereinstimmend *ein und dasselbe Recht* zu kodifizieren“ (S. 368, Rebekka Bratschi / Markus Nussbaumer). Diese Rechtslage findet in der Wirklichkeit nur eine sehr unvollkommene Widerspiegelung, was zum Teil eine Konsequenz der tradierten Sprachenhierarchie (Französisch, Englisch, Deutsch) ist, zum Teil aber aus der Realitätsferne des Grundsatzes resultiert, dass alle Sprachversionen der europäischen Rechtsquellen als authentisch gelten – eine Idee, die dem Völkerrecht ziemlich fremd ist. Eine ähnliche, kritische Bewertung der Rechts- und Sachlage in Bezug auf das „Vollsprachenregime“ der EU, und zwar unter Berücksichtigung der Unterscheidung von Vertrags-, Amts-, Arbeits- und Verfahrenssprache, findet man in einer tiefgründigen Analyse von Karin Luttermann, an die sich auch Reformvorschläge anschließen. Die Autorin geht auf die vereinheitlichende Rolle des EUGH als einer Institution ein, die bestrebt ist, durch eine sprach- und rechtsvergleichende Auslegungsmethode dem semantischen Wirsal abzuhelfen. Die Bedeutung der übernationalen und transnationalen Rechtsprechung bei der Auslegung von mehrsprachigen normativen Texten und die damit einhergehende Bewältigung der Begriffs- und Bedeutungsdivergenzen beleuchtet der Beitrag von Isabel

Schübel-Pfister, die ihre Ausführungen auf viele Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes und einige des Bundesverfassungsgerichts stützt. Bratschi und Nussbaumer analysieren dagegen an den Rechtssystemen der EU, der Schweiz und von Kanada, wie unterschiedlich man das Postulat der Mehrsprachigkeit in die Tat umsetzen kann sowie welche Voraussetzungen und Implikationen dieses Postulat birgt.

Mit der Mehrsprachigkeit der juristischen Kommunikation ist die Problematik der juristischen Übersetzung aufs Engste verbunden. Dieses Thema in Bezug auf das Sprachpaar Deutsch-Italienisch greift Giovanni Rovere auf, der sich auf die translatorischen Schwierigkeiten auf der lexikalischen Ebene und Textsortenebene konzentriert. Der zweite Beitrag von Andreas Deutsch bietet einen sich in diesen Kontext gut einpassenden Überblick über die Charakteristika und Zielgruppen der Gesetzeskommentare und der wichtigeren lexikographischen (monolingualen deutschsprachigen) Werke, die eine professionelle translatorische Arbeit erheblich erleichtern.

Für das Bestehen eines demokratischen Rechtsstaates, das die bewusste, aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben voraussetzt, ist der Zugang von Bürgern zum Recht von fundamentaler Bedeutung. Und die Bedingung ist mit dem Zugang zu geltenden Gesetzestexten ja noch lange nicht erfüllt. Das Ziel müsste die möglichst allgemeine Verständlichkeit dieser Texte sein, zumindest in Bezug auf jene, die Quellen von Rechten und Pflichten der Bürger sind (vgl. Jan Engberg). Dieses Thema greifen im gemeinsamen Artikel Gerd Antos und Helge Missal auf, wobei sie zu Recht auf den utopischen Charakter des Postulats eines allgemein verständlichen Rechts hinweisen – das Dramatische dieser Erkenntnis zeigt sich in seiner Fülle, wenn man ihr die Sentenz *ignorantia iuris nocet / non excusat* entgegenhält. Was auf jeden Fall erreichbar ist (und so auch zu einer politischen Verpflichtung wird), ist die Steigerung der Verständlichkeit von Gesetzestexten, die Berufung von Arbeitsgruppen, die im Gesetzgebungsprozess die Möglichkeit erhalten, die Entwürfe auf ihre sprachliche Qualität hin zu prüfen und Vorschläge zu ihrer Optimierung zu unterbreiten. Wie die Arbeit solcher Gruppen aussehen könnte, erfährt man aus den Beiträgen von Friedemann Vogel, der vor dem historischen Hintergrund entsprechender Bemühungen in Deutschland das Desiderat einer rechtslinguistischen Gesetzgebungslehre formuliert, und dem Autorinnenpaar Stephanie Thieme und Gudrun Raff, die die Arbeitsweise des (seit 2009 tätigen) Redaktionsstabs Rechtssprache beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz exemplarisch schildern. Mit noch bürgernäheren Aspekten der Verständlichkeit setzen sich Hans-R. Fluck und Anke Müller auseinander, die die Probleme der Kommunikation mittels Verwaltungssprache unter Einbeziehung ihrer charakteristischen Merkmale anschneiden und Vorschläge für ihre Reform präsentieren. Die Rolle der medialen Vermittlung von Gerichtsentscheidungen an die Öffentlichkeit und die Möglichkeiten, durch die Wahl der Schlüsselwörter den öffentlichen Diskurs zu gestalten, zeigt an drei authentischen Fällen der Artikel von Janine Luth.³

Ein Handbuch, das den Titel *Sprache im Recht* trägt, kann auch die Forensische Linguistik nicht außer Acht lassen. Im Artikel von Eilika Fobbe findet man eine umfassende Übersicht über die Aufgabenstellung und die aktuellen Tendenzen dieser angewandten linguistischen Disziplin als einer Hilfswissenschaft im gerichtlichen Kontext, die sich zwar in vielen Rechtsanwendungsbereichen bewährt hat (um hier nur die wichtigsten zu nennen: Markenschutz, Autorenerkennung, Tatbestandsanalyse, Asylverfahren), aber deren Poten-

³ Eine interessante Darstellung dieser Problematik in Bezug auf die Situation in Polen bei Tumidalski (2016).

tial von deutschen Richtern nicht richtig ausgenutzt wird. Die deutschen Richter fühlen sich offensichtlich in der Regel kompetent genug, um Sprachfragen selbstständig zu entscheiden, was einerseits in manchen Fällen hinsichtlich der gesetzlichen Entscheidungskompetenz, die ja letztendlich bei Richtern liegt, von Vorteil ist, andererseits aber ein weiteres Zeichen ist, dass sich die Rechtsanwender von der Zusammenarbeit mit Linguisten keinen Mehrwert erhoffen. Der Beitrag von Sabine Ehrhardt befasst sich mit einer enger formulierten Frage, indem er versucht, „die im Kontext der Strafverfolgung auftretenden Erscheinungsformen geschriebener Sprache systematisch darzustellen“ (S. 548). Der Artikel ist insofern beachtenswert, als Ehrhardt ihre Systematik aufgrund der Analyse eines umfangreichen Datenkorpus (die zwischen 2003 und 2012 erhobenen Texte aus der Tatschreibensammlung des Bundeskriminalamtes, AnNoText) entwickelt. Die Autorin schlägt vor, Texte als Mittel der Straftatbegehung (Texte als Straftat, Tatschreiben), zu denen Erpresserschreiben, Drohschreiben und Beleidigungsschreiben gezählt werden, von Texten im Straftatkontext zu unterscheiden, wohin Selbstbezeichnungsschreiben, Positionspapiere, Hinweis schreiben und viele andere Arten gehören würden. Ein weiterer Artikel (Mustafa Oğlacioğlu und Jan Schuhr), der dem kriminalisierten Sprachgebrauch gewidmet ist, liefert eine Typologie von Sprachdelikten, unter denen die Äußerungsdelikte die wichtigste Gruppe ausmachen. Die Autoren besprechen sie am Beispiel der Straftatbestände Beleidigung und Volksverhetzung (in Verbindung mit der so genannten Ausschwitz-Lüge).

Im Gesamten liegt mit dem schon 12. Band der *de Gruyter-Reihe Handbücher Sprachwissen* ein Buch vor, das eine seit vielen Jahren bestehende Lücke füllt. Nun steht allen sprachinteressierten Juristen sowie Rechtslinguisten ein solides, inspirierendes, viele potenzielle Forschungsfelder aufzeigendes Werk zur Verfügung, das keine Fragen der aktuellen Forschung zum großen Reichtum der Beziehungen zwischen Recht und Sprache außer Acht lässt.

Literatur

- Gizbert-Studnicki, Tomasz (1986): *Język prawny z perspektywy socjolingwistycznej*. Warszawa/Kraków.
- Sobieszewska, Marta (2015): *Juryslingwistyka: między językiem a prawem*. In: *Studia Iuridica Lublinensia* XXIV, 4. S. 123–131.
- Tumidalski, Wojciech (2016): *Język prawny i prawniczy a język mediów*. In: *Naukowy Przegląd Dziennikarski* 2. S. 15–28.
- Wróblewski, Bronisław (1948): *Język prawny i prawniczy*. Kraków.
- Wyrembak, Jarosław (2009): *Zasadnicza wykładnia znamion przestępstw. Pozycja metody językowej oraz rezultatów jej użycia*. Warszawa.
- Zieliński, Maciej (2012): *Wykładnia prawa. Zasady, reguły, wskazówki*. Warszawa.

Norbert Leszek Karczmarczyk
(Universität Warschau)
ORCID: 0000-0002-2673-7727

Norbert Leszek Karczmarczyk, Instytut Germanistyki, Uniwersytet Warszawski, ul. Dobra 55, 00-312 Warszawa, Polen, E-Mail: norbert.karczmarczyk@uw.edu.pl

Received: 4.09.2018, accepted: 8.04.2019